

Kapitel 6 / Ausländische Staatsangehörige

- 1. Zuständigkeit der Behörden**
- 2. Unterteilung nach Staatsangehörigkeit**
- 3. Anwesenheitsformen der ausländischen Staatsangehörigen**
 - 3.1 Die Ausländerausweise im Überblick
 - 3.2 Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
 - 3.3 Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)
 - 3.4 Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)
 - 3.5 Grenzgänerbewilligung (Ausweis G)
 - 3.6 Vorläufig aufgenommene Ausländer und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge (Ausweis F)
 - 3.7 Asylsuchende (Ausweis N)
 - 3.8 Schutzstatus (Ausweis S)
 - 3.9 Touristen und Besucher
 - 3.10 Meldeverfahren
- 4. Verlust des Ausländerausweises**
- 5. Verlängerung des Ausländerausweises**
- 6. Familiennachzug**
- 7. Mutationswesen**
 - 7.1 Anmeldung
 - 7.2 Abmeldung
 - 7.3 Adressänderung
 - 7.4 Geburt
 - 7.5 Zivilstandsänderung
 - 7.6 Todesfall
 - 7.7 Einbürgerung
- 8. Wegweisung / Ausreisepflicht**

Rechtsquellen

Staatsverträge

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen

Abkommen Schweiz-UK über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger

Bundesgesetze und Verordnungen

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Verordnung über den freien Personenverkehr

Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen

Asylgesetz

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen

Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten

Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung)

Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

Kantonsrecht

Kantonales Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz

Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz

1. Zuständigkeit der Behörden

Die Gemeinden sind Kontroll- und Vollzugsorgane; sie überwachen die An- und Abmeldungen. Für sämtliche Bewilligungen, Ablehnungen und Wegweisungen ist der Kanton zuständig (Amt für Migration des Kantons Schwyz). Der Kanton ist zuständig für einen allfälligen Antrag auf die Errichtung eines Einreiseverbotes. Dieses wird vom Staatssekretariat für Migration verfügt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) regelt alle ausländer- und asylrechtlichen Belange in der Schweiz.

2. Unterteilung nach Staatsangehörigkeit

Als EU/EFTA Staatsangehörige werden Personen aus folgenden Ländern bezeichnet:

EU-15: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich (Einreise vor dem 01.01.2021)

EU-17: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich (Einreise vor dem 01.01.2021), Zypern

EU-8: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn

EU-2: Rumänien, Bulgarien

Sonderfälle Kroatien und das Vereinigte Königreich

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Freizügigkeitsabkommen auf Kroatien anwendbar. Kroatische Staatsangehörige profitieren somit von der Personenfreizügigkeit. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gelten jedoch Übergangsbestimmungen, d.h. kroatische Staatsangehörige unterliegen arbeitsmarktrechtlichen Beschränkungen (Inländervorrang sowie Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen) und Kontingenten.

Das Vereinigte Königreich (UK) trat per 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union (EU) aus. Während der Übergangsphase bis am 31. Dezember 2020 wurde das Vereinigte Königreich einem EU-Mitgliedstaat gleichgestellt. Seit dem 1. Januar 2021 ist das Freizügigkeitsabkommen (FZA) auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs nicht mehr anwendbar. Für sie gelten ab diesem Zeitpunkt die Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Sofern Freizügigkeitsrechte bereits vor dem 1. Januar 2021 erworben wurden, werden diese durch das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger weiterhin geschützt.

FAQ – Vereinigtes Königreich

Weitere Informationen zum Brexit des SEM

Zu den EFTA-Staaten gehören Island, Fürstentum Liechtenstein, Norwegen sowie auch die Schweiz. Die Angehörigen aller anderen Staaten werden als Drittstaatsangehörige bezeichnet.

3. Anwesenheitsformen der ausländischen Staatsangehörigen

3.1 Die Ausländerausweise im Überblick

Biometrischer Ausländerausweis für Drittstaatsangehörige im Kreditkartenformat (AA19 RP)

Die Schweiz stellt seit der Assoziierung ans Schengener Abkommen am 12. Dezember 2008 einen Ausländerausweis im Kreditkartenformat aus. Im Rahmen einer Weiterentwicklung werden seit dem 24. Januar 2011 biometrische Daten in einem Chip im Ausländerausweis gespeichert. Der biometrische Ausländerausweis zeigt den ausländerrechtlichen Status in der Schweiz an und berechtigt zusammen mit einem gültigen nationalen Reisepass zum visumsfreien Reiseverkehr im Schengen-Raum.

Ausländerausweis für EU/EFTA-Staatsangehörige im Kreditkartenformat (AA19-EU/EFTA)

Seit dem 1. November 2019 erhalten EU/EFTA-Staatsangehörige im Kanton Schwyz einen Ausländerausweis im Kreditkartenformat. Der neue AA19-EU/EFTA Ausweis wird erst dann ausgestellt, wenn der alte Ausweis wegen Ablaufs der Gültigkeit oder aufgrund von Datenänderungen erneuert werden muss.



Ausländerausweise für Personen mit F, N und S-Status

Per 1. August 2023 werden für Personen mit F und N-Status keine Papiaerausweise mehr erstellt. Auch sie erhalten nun einen Ausweis im Kreditkartenformat.



Personen mit S-Status erhalten seit Aktivierung des S-Status einen Ausweis im Kreditkartenformat.



3.2 Die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Niedergelassene sind Ausländerinnen und Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das SEM legt das Datum fest, ab welchem die zuständigen kantonalen Behörden die Niederlassungsbewilligung frühestens erteilen dürfen. Personen mit einer Niederlassungsbewilligung unterstehen nicht mehr der Quellensteuer. Sie werden für das ganze Steuerjahr, in welchem die Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, ordentlich veranlagt. Die vor dem Wechsel abgerechnete Quellensteuer wird zinslos angerechnet.

Niederlassungsbewilligung EU/EFTA (Ausweis C EU/EFTA)

Bei EU/EFTA-Staatsangehörigen richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des AIG und den bilateralen Niederlassungsvereinbarungen, da das FZA keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält. Bürger von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien sowie der EFTA erhalten aufgrund von Niederlassungsverträgen oder aus Gegenrechtsüberlegungen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung. Für Zypern, Malta, die EU-8-Staaten, Rumänien, Bulgarien und Kroatien bestehen keine derartigen Vereinbarungen.

Niederlassungsbewilligung Drittstaatsangehörige (Ausweis C)

Drittstaatsangehörigen kann in der Regel nach einem zehnjährigen ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt die Niederlassungsbewilligung erteilt werden. Für Staatsangehörige der USA und Kanada gilt eine Sonderregelung (5 Jahre). Personen, die die Niederlassungsbewilligung besitzen, unterstehen nicht mehr den Höchstzahlen und können den Arbeitgeber frei wählen.



Einwohnerwesen

3.3 Die Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)

Aufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig (d.h. länger als ein Jahr) mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten.

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis B EU/EFTA)

Die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Sie wird erteilt, wenn der EU-27/EFTA-Staatsangehörige den Nachweis einer unbefristeten bzw. auf mind. 365 Tage befristeten Anstellung oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erbringt. Für Staatsangehörige von Kroatien gelten Übergangsbestimmungen (siehe Ziffer 7.3).

Personen ohne Erwerbstätigkeit erhalten die Aufenthaltsbewilligung, wenn sie genügende finanzielle Mittel sowie eine ausreichende Kranken- und Unfallversicherung nachweisen können.

Die Aufenthaltsbewilligung wird ohne weitere Umstände um fünf Jahre verlängert, wenn die ausländische Person die Voraussetzungen erfüllt. Bei unselbständig Erwerbenden kann die Aufenthaltsbewilligung bei der ersten Verlängerung aber auf ein Jahr beschränkt werden, wenn die betreffende ausländische Person seit über zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist.

Aufenthaltsbewilligung Drittstaatsangehörige (Ausweis B)

Erstmalige Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit dürfen nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlen gemäss Art. 20 AIG (Kontingente) erteilt werden. Die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige wird in der Regel auf ein Jahr befristet. Die einmal gewährten Bewilligungen werden im Normalfall um 2 Jahre verlängert (Art. 58 Abs. 1 VZAE), sofern nicht Gründe (z.B. Straftaten, Fürsorgeabhängigkeit, Arbeitsmarkt) gegen eine Erneuerung sprechen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Verlängerung einer Jahresbewilligung besteht nur in bestimmten Fällen. In der Praxis wird im Normalfall die Aufenthaltsbewilligung verlängert, solange jemand den ausländerrechtlichen Aufenthaltzweck weiterhin erfüllt oder Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen kann. Ein eigentlicher Anspruch auf Verlängerung der Bewilligung besteht in diesen Fällen indessen nicht.

3.4 Die Die Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)

Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis L EU/EFTA)

EU-27/EFTA-Staatsangehörige haben einen Anspruch auf Erteilung dieser Bewilligung, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr nachweisen können. Für Staatsangehörige von Kroatien gelten Übergangsbestimmungen (siehe Ziffer 7.3). Arbeitsverhältnisse unter drei Monaten im Kalenderjahr bedürfen keiner Bewilligung, sondern sind im Meldeverfahren (zuständig: Amt für Arbeit) zu regeln. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als zwölf Monaten (höchstens 364 Tage) verlängert werden. Da für Staatsangehörige der EU-27/EFTA keine Höchstzahlen mehr gelten, können Kurzaufenthaltsbewilligungen grundsätzlich ohne Einschränkung erneuert werden. Dem Gesuch um Erneuerung ist eine Einstellungserklärung oder Arbeitsbescheinigung beizulegen. Die Gültigkeitsdauer der neuen Bewilligung bestimmt sich wiederum nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Kurzaufenthaltsbewilligungen EU/EFTA können ohne Unterbrechung aneinandergereiht werden, zwischen den Bewilligungen muss keine Ausreise aus der Schweiz erfolgen.

Bewilligungen ohne Erwerbstätigkeit werden an Stellensuchende aus allen EU/EFTA Staaten erteilt, was jedoch keine Ansprüche auf Sozialversicherungs- bzw. Sozialhilfeleistungen verschafft.

Wird der Ausländerin oder dem Ausländer eine Einreiseerlaubnis für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit von höchstens vier Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten erteilt (120-Tage-Bewilligung), so wird kein Ausländerausweis ausgestellt.



Einwohnerwesen

Kurzaufenthaltsbewilligung Drittstaatsangehörige (Ausweis L)

Erstmalige Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit dürfen nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Höchstzahlen gemäss Art. 20 AIG (Kontingente) erteilt werden. Die Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige richtet sich nach derjenigen des Arbeitsvertrages, beträgt jedoch höchstens ein Jahr. Ausnahmsweise kann diese Bewilligung bis zu einer Gesamtdauer von maximal 24 Monaten verlängert werden. Ein Stellenwechsel ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

Als Kurzaufenthalte werden auch in der Schweiz absolvierte Aus- und Weiterbildungspraktika betrachtet. Stagiaires erhalten ebenfalls eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Stagiaires sind Personen im Alter von 18 - 35 Jahren, die nach Abschluss einer Berufsausbildung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz eine berufliche oder sprachliche Weiterbildung absolvieren wollen. Für Stagiaires gelten Sonderregeln (z.B. besondere Höchstzahlen, keine Anwendung des sog. Inländervorrangs).

Wird der Ausländerin oder dem Ausländer eine Einreiseerlaubnis für einen bewilligungspflichtigen Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit von höchstens vier Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten erteilt, so wird kein Ausländerausweis ausgestellt. Monatlich engagierten KünstlerInnen und MusikerInnen erhalten unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Arbeitsbestätigung und, sofern das Engagement länger als drei Monate dauert, einen Ausländerausweis (Art. 71 VZAE).

3.5 Die Grenzgängerbewilligung (Ausweis G)

Grenzgängerbewilligung EU/EFTA (Ausweis G EU/EFTA)

Grenzgänger sind Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Wohnsitz in einem EU-26/EFTA-Staat haben und in der Schweiz erwerbstätig sind. Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens einmal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren. Sämtliche Gesuche um Erteilung oder Verlängerung einer Grenzgängerbewilligung sind direkt beim Amt für Migration einzureichen.

Grenzgängerbewilligung Drittstaatsangehörige (Ausweis G)

Der Kanton Schwyz stellt keine Grenzzone dar, weshalb keine Grenzgängerbewilligungen an Drittstaatsangehörige ausgestellt werden.

3.6 Vorläufig aufgenommene Ausländer und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich jedoch der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar. Die vorläufige Aufnahme kann für 12 Monate verfügt werden und vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die zuständigen kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeits- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen. Eine Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) kann vorläufig Aufgenommenen in der Regel nur im Rahmen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls aufgrund eines befürwortenden kantonalen Antrags durch das SEM erteilt werden.



Einwohnerwesen

3.7 Asylsuchende (Ausweis N)

Asylsuchende sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden.

3.8 Schutzstatus (Ausweis S)

Für Schutzsuchende aus der Ukraine hat der Bundesrat per 12. März 2022 den Schutzstatus S aktiviert.

Mit dem Schutzstatus S erhalten betroffene Personen rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz – ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Schutzstatus gewährt betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht. Sie haben wie vorläufig Aufgenommene Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung.

3.9 Touristen und Besucher

Visumsbefreite Touristen und Besucher dürfen sich innerhalb von 6 Monaten für maximal 3 Monate in der Schweiz aufhalten, ohne sich bei einer Gemeinde anzumelden.

Visumspflichtige Besucher haben das Visumgesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen Schweizer Auslandvertretung einzureichen. Die Botschaft kann das Visum in eigener Kompetenz erteilen. Auf Verlangen der Botschaft hat der Gastgeber eine Verpflichtungserklärung zu leisten.

Die Verpflichtungserklärung ist ein offizielles Dokument, das zum Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen dient. Die Schweizer Auslandvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn der Antragsteller nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen. Der Antragsteller füllt seinen Teil des Formulars aus und stellt es dem Gastgeber bzw. Garanten zu. Mit der Unterzeichnung der Erklärung verpflichtet sich der Gastgeber, für einen Betrag von max. CHF 30'000 aufzukommen, sollten ungedeckte Kosten während des Aufenthaltes des Gastes entstehen.

Das vervollständigte und vom Garanten unterzeichnete Formular ist dem Einwohneramt der zuständigen Wohngemeinde einzureichen. Das Einwohneramt prüft, ob die finanziellen Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. durch Abklärungen beim Sozialamt, Steueramt, Betreibungsamt oder Vorlage einer Bankgarantie).

3.10 Meldeverfahren

Im Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU wird die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (Entsandte oder Selbstständige) für bis zu 90 effektive Arbeitstage pro Kalenderjahr liberalisiert. Es besteht lediglich eine Meldepflicht. Das elektronische Meldeverfahren kommt ebenfalls für Stellenantritte von bis zu drei Monaten bei einem Unternehmen in der Schweiz zur Anwendung.

Folgende Personen können während einer Dauer von höchstens drei Monaten oder 90 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres im Rahmen des Meldeverfahrens eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben:

- Staatsangehörige der EU/EFTA, die in der Schweiz eine auf drei Monate befristete Stelle antreten



Einwohnerwesen

- Entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Drittstaatsangehörige müssen vor der Entsendung in die Schweiz bereits dauerhaft auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zugelassen sein (d. h. seit mind. 12 Monaten im Besitz einer Aufenthaltskarte oder einer Daueraufenthaltskarte sein)
- Selbstständige Dienstleistungserbringende (Staatsangehörige der EU/EFTA) mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA
- Für kroatische Staatsangehörige gelten während der Übergangsfrist Einschränkungen in Bezug auf die Branchen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Garten- und Landschaftsbau, Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten sowie Überwachungs- und Sicherheitsdienst). Für diese Branchen besteht eine Bewilligungspflicht.

Die zuständige Stelle für Meldeverfahren im Kanton Schwyz ist das Amt für Arbeit.

Während des Meldeverfahrens wird der Ausländer nicht beim Einwohneramt angemeldet. Will ein Arbeitnehmer nach Ablauf der Frist von 90 Tagen weiterhin in der Schweiz tätig sein, so hat er sich beim Einwohneramt anzumelden und den Nachweis über die weitere Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag / Arbeitsbestätigung) vorzulegen.

4. Verlust des Ausländerausweises

Verliert ein ausländischer Staatsangehöriger seinen Ausweis oder ist dieser nicht mehr auffindbar, muss der Verlust umgehend einer Polizeistelle in der Schweiz gemeldet werden. Die von der Polizei ausgestellte Verlustmeldung ist beim Einwohneramt abzugeben. Dieses leitet die Meldung dem kantonalen Amt für Migration weiter und beauftragt die Amtsstelle mit der Ausstellung eines Duplikates. Erhält das Amt für Migration die Verlustmeldung direkt von der Polizei, wird das Duplikat auch ohne Meldung des Einwohneramtes ausgestellt. Die entstandenen Kosten sind in jedem Fall vom Ausländer zu tragen.

5. Verlängerung des Ausländerausweises

Ausländische Staatsangehörige erhalten ca. 2 Monate vor Ablauf der Bewilligung direkt vom SEM eine Verfallsanzeige zugestellt. Das Einwohneramt erhält vom SEM monatlich eine Liste der ablaufenden Ausweise. Ausnahme: Personen mit L-Status. Diese müssen zur Erneuerung der Bewilligung das Gesuch vom Amt für Migration Schwyz samt den erforderlichen Unterlagen einreichen.

Verlängerungsgesuche sind spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeit des Ausweises einzureichen.

Vorgehen / Ablauf:

- Der Ausländer reicht die Verfallsanzeige bzw. das Verlängerungsgesuch zusammen mit einer gültigen Kopie des heimatlichen Reisedokumentes beim Einwohneramt ein. Bis zum Erhalt der neuen Bewilligung tragen alle ihren bisherigen Ausländerausweis auf sich.
- Das Einwohneramt reicht die Unterlagen inkl. Gemeindemutation beim Amt für Migration Schwyz ein.
- Das Amt für Migration übermittelt dem Einwohneramt nach Bearbeitung des Gesuchs die neuen Daten der Bewilligung mittels Sedex. Die Rechnung wird via Files2Go zugestellt.



Einwohnerwesen

Beabsichtigen Drittstaatsangehörige ins Ausland zu verreisen und das Verlängerungsgesuch ist noch hängig, ist mit dem Amt für Migration Schwyz betreffend Rückreisevisum in Kontakt zu treten.

6. Familiennachzug

Sämtliche Informationen sind dem Merkblatt des Amtes für Migration Schwyz zu entnehmen.

7. Mutationswesen

Sämtliche Unterlagen sind dem Amt für Migration Schwyz elektronisch via Files2Go einzureichen.

7.1 Anmeldung

Die Anmeldung hat innert 14 Tagen beim Einwohneramt zu erfolgen. An Unterlagen ist dasselbe mitzubringen wie als Schweizerbürger. Zusätzlich müssen das ausländische Reisedokument (ID oder Pass) sowie die bisherige Aufenthaltsbewilligung (falls bereits vorhanden) vorgewiesen werden. Bei einem Kantonswechsel eines Drittstaatsangehörigen müssen weitere Unterlagen gemäss Merkblatt Amt für Migration Schwyz eingefordert werden. Der Zuzug soll erst definitiv ins Einwohnerregister eingetragen werden, wenn der Kantonswechsel vom Amt für Migration Schwyz bewilligt wurde. Bei einem Zuzug aus dem Ausland sind ebenfalls zusätzliche Unterlagen gemäss Merkblatt Amt für Migration Schwyz einzufordern.

Das Einwohneramt stellt dem Amt für Migration Schwyz sämtliche Unterlagen inkl. der Gemeindemutationskarte zu.

7.2 Abmeldung

Die Abmeldung hat ebenfalls innert 14 Tagen beim Einwohneramt zu erfolgen. Bei einem Wegzug ins Ausland ist der Ausländerausweis einzuziehen und die Abmeldeerklärung vom Amt für Migration Schwyz ausfüllen und unterzeichnen zu lassen. Britische Staatsangehörige, für die das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger gilt, sind darauf hinzuweisen, dass mit der definitiven Abmeldung auch die erworbenen Rechte nach dem FZA unwiderruflich erlöschen. Personen mit einer C-Bewilligung sind auf die Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung aufmerksam zu machen. Die Gemeindemutation (Karteikarte) ist mit der Abmeldeerklärung bzw. dem Gesuch, um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung samt Beilagen dem Amt für Migration Schwyz zuzustellen. Der Original Ausländerausweis ist dem Amt für Migration auf dem Postweg ebenfalls zuzustellen.

7.3 Adressänderung

Die Adressänderung hat innert 14 Tagen beim Einwohneramt zu erfolgen. Dem Amt für Migration sind per Files2Go folgende Unterlagen einzureichen:

- Gemeindemutation (Karteikarte) mit Angabe des Umzugsdatums
- aktuelle Kopie des ausländischen Reisedokuments
- Kopie des neuen Mietvertrages (optional)

Seit dem 1. September 2023 fallen keine Gebühren mehr an, wenn die ausländische Person bereits im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat ist.

7.4 Geburt

Dem Amt für Migration Schwyz ist nach Erfassung der Geburt eine Karteikarte per Files2Go zuzustellen. Das Amt für Migration erstellt aufgrund dieser Gemeindemutation eine Bewilligung für das Neugeborene. Gleichzeitig werden die Eltern durch das Amt für Migration informiert, dass sie spätestens bei der nächsten Verlängerung oder bei einer allfälligen Mutation eine Kopie des Zivilstandsdocumentes und eines gültigen Reisedokumentes vorlegen müssen.

7.5 Zivilstandsänderung

Jede Zivilstandsänderung ist dem Amt für Migration Schwyz mittels Mutationskarte zu melden. Ändert jemand aufgrund der Heirat den Namen, so wird der Name gemäss Zivilstand auf der Rückseite des Ausländerausweises ergänzt. Auf der Vorderseite wird der Name erst angepasst, wenn die ausländische Person ein Reisedokument auf den neuen Namen lautend vorlegen kann.

7.6 Todesfall

Dem Amt für Migration sind die Gemeindemutation und nach Möglichkeit der Original Ausländerausweis einzureichen.

7.7 Einbürgerung

Dem Amt für Migration sind die Gemeindemutation und der Original Ausländerausweis einzureichen.

8 Wegweisung / Ausreisepflicht

Ausländische Staatsangehörige ohne erforderliche Bewilligung können jederzeit zur Ausreise aus der Schweiz angehalten werden bzw. werden formlos weggewiesen. Das kantonale Amt für Migration erlässt die entsprechende Wegweisungsverfügung.

9 Reisedokumente für ausländische und schriftenlose Personen

Für die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische, schriftenlose Personen ist das SEM zuständig. Wer ein Reisedokument beantragen will, muss bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde persönlich vorsprechen.

Wird der Ersatz für ein abgelaufenes Reisedokument beantragt, so muss die antragstellende Person das Gesuch der kantonalen Migrationsbehörde zu Händen des SEM abgeben. Das Gesuch ist bei der kantonalen Migrationsbehörde wenn möglich sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des alten Dokuments beziehungsweise vor Antritt der beabsichtigten Reise einzureichen.

Einwohnerwesen



vszgb

verband schwyzer gemeinden und bezirke

Staatssekretariat für Migration SEM

Quellenweg 6

3003 Bern

Telefon: 058 465 11 11

www.sem.admin.ch

Amt für Migration

Steistegstrasse 13

Postfach 454

6431 Schwyz

Telefon: 041 819 22 68

www.sz.ch/migration